Deutscher Alpenverein
Sektion Rheinland Köln

Vereinbarung

Zwischen dem

Deutschen Alpenverein (DAV) - Sektion Rheinland-Köln e.V.,
vertreten durch den*die Referenten*in für Ausbildung

- nachfolgend „**Sektion**“ -

und

Name, Vorname: _____

Straße, Ort: _____

Mitgliednummer: _____

- nachfolgend „**Mitglied**“ -

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. **Stellung des Mitglieds**
   Das Mitglied ist Angehörige*r des Referates für Ausbildung und / oder des Gruppenreferats der Sektion und möchte dort als Ausbilder*in und / oder Tourenleiter*in ehrenamtlich mitarbeiten. Er*Sie verpflichtet sich, mit den anderen Mitgliedern und Ehrenamtlichen partnerschaftlich und gleichberechtigt zusammenzuarbeiten.

2. **Aufgaben des Mitglieds**

a) Er*Sie wird die folgende Ausbildung beim DAV Bundesverband absolvieren:

>_____<

b) Er*Sie übernimmt zunächst die Teilnehmeranteile der Ausbildungskosten gemäß dem jeweils geltenden Ausbildungsprogramm des DAV und trägt seine persönlichen Kosten, insbesondere Fahrtkosten. Die Sektion trägt die Sektionsgebühr.

c) Er*Sie wird innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Ausbildung in Absprache mit der jeweiligen Gruppen- oder Referatsleitung ca. 200 Stunden ehrenamtliche Arbeit leisten. Die ehrenamtliche Arbeit kann in Form von selbst organisierten und eigenverantwortlich geleiteten Wochen-, Wochenend-, Tages- oder Abendveranstaltungen, wie etwa Theoriekursen, geleistet werden. Pro Tag werden regelmäßig 10 Stunden angerechnet, pro Wochenende 20 Stunden. Die Verpflichtung umfasst somit jährlich entweder einen Wochenkurs, drei bis vier Wochenendkurse oder etwa sieben Tagesveranstaltungen.

3. Leistungen der Sektion

a) Die Sektion genehmigt und befürwortet die Ausbildung gemäß angestrebter Qualifikation.

b) Die Sektion übernimmt die Anmeldung beim Ausbildungsreferat des DAV Bundesverbands und trägt den Sektionsanteil der Ausbildungskosten.

c) Nach Ablauf von 3 Jahren nach Ausbildungsende und Erfüllung der unter 2.c) genannten Bedingungen erstattet die Sektion dem Mitglied auf Antrag und selbstständig erbrachtem Nachweis den Teilnehmeranteil der Ausbildung sowie die für die Ausbildung aufgewendeten Reisekosten gemäß der jeweils geltenden Reisekostenordnung der Sektion.

d) Die Sektion stellt Lehrmittel und Ausrüstung im Rahmen der Verfügbarkeit leihweise zur Verfügung.

4. Dauer der Vereinbarung

a) Die Dauer der Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung und endet nach Ableistung der in 2.c) genannten ehrenamtlichen Arbeit und Erfüllung der Verpflichtungen der Sektion.

b) Sollte das Mitglied seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 2 nicht nachkommen, kann die Sektion von dieser Vereinbarung zurücktreten und dem Mitglied die Jahresmarke verweigern.

c) In Sonderfälle kann der*die Ausbildungsreferent*in die Frist verlängern.

5. Pflichtfortbildung

a) Das Mitglied verpflichtet sich, in eigener Organisation und Verantwortung an den zum Erhalt der Trainer-/Leiter-Lizenz erforderlichen Pflichtfortbildungen gemäß den Bestimmungen des DAV teilzunehmen. Wanderleiter und andere nicht fortbildungspflichtige Leiter und Betreuer haben die Möglichkeit zu Fortbildungen im 3-jährigen Turnus.

b) Die Sektion übernimmt für Fortbildungen gemäß 5.a) jeweils den Sektionsanteil.

c) Bietet das Mitglied auch im Nachgang zur jeweiligen Fortbildung Veranstaltungen im Sinne und Umfang nach Ziffer 2.c) an, werden diesem der Teilnehmerbetrag sowie nachgewiesene Fahrtkosten gemäß Reisekostenordnung auf Antrag erstattet.

d) Über Ziffer 5.a) hinausgehende Fortbildungen können durch den*die Ausbildungsreferenten*in genehmigt werden, wenn dies im Interesse der ehrenamtlichen Arbeit für die Sektion begründet ist. Eigenanteile und Fahrtkosten trägt das Mitglied in diesen Fällen regelmäßig selbst.

e) Sondervereinbarungen müssen mit dem*der Ausbildungsreferenten*in getroffen und von diesem*r schriftlich genehmigt werden.

f) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung mit den übrigen Bestimmungen aufrechterhalten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame Regelungen zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen. Sollten sich Lücken zeigen, besteht die Verpflichtung, diese durch Regelungen zu schließen, die die Parteien aus Sicht eines vernünftigen Dritten getroffen hätten, wenn ihnen die Lücken bekannt gewesen wären.

Hinweis: Die Ausbildung zum Fachübungsleiter / Trainer darf nicht kommerziell genutzt werden!

_____

Datum

_____ _____

Unterschrift ehrenamtliches Mitglied

Referent*in für Ausbildung
DAV Sektion Rheinland-Köln e.V.